

Aussagen zu veranlassen und Beweisgründe in be- und entlastender Hinsicht zu gewinnen. Solange der Beweis nicht zweifelsfrei geführt ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat, dient die Beschuldigtenvernehmung dazu, durch die Einbeziehung seiner Aussagen in die Ermittlungen zu prüfen, ob sich der vorliegende Verdacht bestätigt, oder ob er ausgeräumt werden kann.

In der Beschuldigtenvernehmung wirkt der Untersuchungsführer als Vertreter der sozialistischen Staatsmacht. Er verwirklicht konsequent und parteilich die staatlichen Interessen und erschließt und nutzt offensiv geeignete Möglichkeiten, objektiv wahre Erkenntnisse zu erlangen.

Er muß gewährleisten, daß auf der Grundlage des erarbeiteten Erkenntnisstandes objektiv begründete Ziele und Aufgaben der Beschuldigtenvernehmung entwickelt werden, die für die Führung der Beschuldigtenvernehmung erforderlichen Kenntnisse über die Persönlichkeit Beschuldigter erlangt, objektiv beurteilt und genutzt werden und im konkreten Falle aus dem Zusammenhang von Aufgabenstellung und Persönlichkeit des Beschuldigten das mögliche und effektive Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung bestimmt wird.

Persönlichkeitseigenschaften und Fähigkeiten des Untersuchungsführers sind entscheidend, wie dieses zweckmäßigste Vorgehen durch ihn erarbeitet und realisiert werden kann.

Der Beschuldigte ist in der Beschuldigtenvernehmung als selbständiges Prozeßsubjekt tätig und verwirklicht sein Recht zur Mitwirkung am gesamten Strafverfahren. Er kann dazu zur Straftat und ihren Zusammenhängen aussagen, aber auch alles vorbringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann.

Er ist gesetzlich nicht zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet und kann ausschließlich zur Abwehr der Beschuldigung tätig sein. Wesentliche Bedingung für das Zustandekommen der Beschuldigtenaussage ist die Tatsache, daß sich der Beschuldigte vermittels seiner Aussagen mit den Anforderungen des gegen ihn gerichteten